

# Der Saar-Zeitung

## Organ des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter Deutschlands für das Saargebiet

Erscheint jeden Samstag für die Mitglieder gratis. — Preis für die Abonnenten 5.— Gr. monatl. ohne Postlohn für die Postabonnenten 15.— Fr. vierteljährl.

### Für wirtschaftliche u. geistige Erhebung des Bergarbeiterstandes

Geschäftsstelle des „Saar-Bergknappen“: Saarbrücken 2, Esplanade Straße 4. — Fernr.-Anschluß: Amt Saarbrücken, Nummer 1280, 1062, 2903, 3194

## Gewerkverein und „Deutsche Bergwerkszeitung“

Die „Deutsche Bergwerkszeitung“ ist ein ausgeprochenes Unternehmervorgan. Das ist ihr gutes Recht. Es ist auch ihr gutes Recht, wenn sie für die Befange der Unternehmer, soweit sie berechtigt sind, eintritt. Kein Mensch wird etwas dagegen haben, wenn tatsächlich die Schwierigkeiten, mit denen die deutsche Wirtschaft gewiß zu rechnen und zu kämpfen hat, herausgestellt werden. Jeder volkswirtschaftlich gesunde Mensch weiß es halt, daß beispielsweise

Die Reparationskosten aus dem Ergebnis der Produktion fließen. Für diese Sonderbelastung der deutschen Produktion hat jeder objektiv Urteilende schon das nötige Verständnis.

Verständnis kann ein objektiv Urteilender aber nicht dafür haben, daß man diese Sonderbelastung auf die Schultern der breiten Volksmasse

— und das sind die Arbeitnehmer — flüchtig abzuwälzen versucht. Um die Arbeiter gegen diese ungerechtfertigte Sonderbelastung zu schützen, führen die christlichen Gewerkschaften einen entscheidenden Kampf nach mehreren Fronten. In diesem Kampf steht unter Gewerkschier christlicher Bergarbeiter an der Spitze. Das ist seine heilige Pflicht; denn gerade die deutschen Bergleute müssen unter den Belastungen am meisten leiden. Sie erhalten für ihre schwere und anstrengende Arbeit nicht den Lohn, der ihnen zusteht. Ihre Arbeitszeit ist, gemessen beispielsweise an der Arbeitszeit der Beamten und Angestellten, viel zu lang. Weil nun der Gewerkschier mit aller Entschiedenheit für eine bessere Vergütung der Bergleute eintritt und die mögliche Verkürzung der Arbeitszeit verlangt, wird er von den Unternehmerblättern, vor allem von der „Deutschen Bergwerkszeitung“, mit nicht nur überheblicher Gesinnung belächelt. Es ist doch selbstverständlich, daß der Gewerkschier bei seinem Streben für die

### Erfüllung der berechtigten Forderungen

der Bergleute auf die Momente hinweisen muß, die zum Schaden der Bergleute die Produktion ungedeckterweise zuviel belassen und dem Bergmann einen Teil des ihm Zustehenden vorenthalten. Er muß beispielsweise bei der Vornahme der Beamtenbezahlung auf die ungebührliche Belastung der Produktion hinweisen, die durch die Art und Weise, wie im Reiche in „Beibehaltungsgemach“ wurde, hervorgerufen wurde zum Nachteil der Bergleute und der übrigen Arbeiter. Er muß auch nicht in Gleichung mit der „Belastung und Forderung der Wirtschaft“ steht, auf

### die Riefengehäller

der oberen Beamten in Bergbau und Industrie hinweisen, deren Zahl gegenüber früher noch eine außerordentliche Vermehrung erfahren hat. Er muß auch Kritik üben an der zu hohen Bemessung der Gehälter und Pensionen der Minister und sonstiger Leute in herorragenden Stellen. Wenn es eine Tatsache ist, daß die deutsche Produktion stark überbelastet ist, dann müssen eben alle Volksschichten in gerechter Weise an der Volkstragung teilnehmen.

Ein graues Unrecht ist es, diese Überlasten die Arbeiterhaft, vor allem die Bergarbeiter, tragen zu lassen.

Wie schon betont, kämpft der Gewerkschier christl. Bergarbeiter gegen dieses graue Unrecht mit einer bewundernswürdigen Entschlossenheit. Er will nichts Unrechtes, er will nur dem Bergmann das Juste beschaffen, ohne den anderen ein ausreichend bemessenes Einkommen zu verwehren. Jeder objektiv Urteilende müßte da hinter dem Gewerkschier stehen. Aber weit gefehlt; nicht nur die Unternehmerblätter, sondern auch Professoren, Parlamentarier und dann gewisse „halboisige Kreise“, welche die „Deutsche Bergwerkszeitung“ aufmerksamkeitsvoll — was schon gewisse Rückschlüsse auf die „Halboisigkeit“ dieser Unternehmerviertel zuläßt — arbeiten mit einem wahren Fanatismus an der

Verächtlichmachung des Gewerkschiers und suchen jene berechtigten Kämpfe, die er für Recht und Gerechtigkeit zu führen geizungen ist, in den Kreisen des übrigen Volkes, vor allem auch in den Kreisen der Geistlichkeit heider Konfessionen, in Rührkräft zu bringen. Diese Art der Behauptung nimmt der Gewerkschier gewiß nicht fraglich, da er an Kampf gewohnt ist. Sie zeigt aber, daß der Gewerkschier sich auf

dem richtigen Wege befindet und in der richtigen Weise für die Bergleute eintritt; denn nur die Menschen, die sich mit Rechtgefühlen versehen, heulen gegen den Gewerkschier an. Der „halboisige Kreis“ der Bergwerkszeitung aber möchten wir anraten, mal

## Erfolgreicher Kampf auf der ganzen Linie

### Gewerkschierarbeit im deutschen Bergbau

In deutschen Bergbau ist ein ununterbrochenes Ringen gelaufen, um dem Bergmann den tüchtigen Lohnanteil und die richtige Arbeitszeitbemessung zu sichern. In diesem Kampfe steht unter Gewerkschier die deutliche Sprache. Mit einer seltenen Energie legt er sich für die berechtigten Forderungen der Bergleute ein. Der Offener „Bergknapp“ weist in jeder Nummer nach, daß die berechtigten Forderungen erfüllbar sind. Die Gegenbeweise, welche die Unternehmer und die ihnen nahe stehenden Zeitungen maßlosweise zu bringen versuchen, werden mit höchstgenauem Material widerlegt. Alle Vorgänge in der Bergbauwirtschaft werden vom Gewerkschier und seinem Organ aus genauestens verfolgt, so daß es den Unternehmern nicht möglich ist, ein für ein ihr Unzulässiges.

Diese energetische Tätigkeit des Gewerkschiers für die Bergleute hat ihm die besondere Anerkennung des Unternehmertums und dessen begabtesten Anhänger eingetragen, weshalb er häufig angetrieben und belächelt wird, was den Gewerkschier aber völlig kalt lassen kann, da er für eine gute Sache streitet: für die wirtschaftlich-politische und die gesellschaftliche Erhebung des Bergmannstandes. Und die Bergleute wissen, daß der Gewerkschier es fertig bringt, die ihm durch die letzten Ergebnisse schmerzlicher Kämpfe in deutschen Bergbaugebieten wieder klar bewiesen.

### Über die Kämpfe im Ruhrgebiet

brachten wir noch in der letzten Nummer eine ausführliche Darlegung. Dort spielte ein Doppelspiel: 1. Kampf um eine ausreichende Vorkohmung, 2. Kampf um einen neuen verbesserten Manteltariff. Der letzte Kampf ist noch nicht entschieden, während der Vorkohmung ist die Verbundtariffvertragung des am 22. April 1929 gestellten Schließungsplans durch den Reichsarbeitsminister Wiffel (Sozialdemokrat) am 2. Mai dieses Jahres ein Ziel erreicht wurde. Die Verbundtariffvertragung erfolgte gegen den Einspruch des Gewerkschiers, der am 28. April in einer außerordentlichen Generalfammlung für

eine Umirage bei den Geistlichen zu halten, die in mitten der Arbeiter und Bergleute leben, die deren Not täglich sehen und alle die bösen Wirkungen, die für Elend, Gefühlslos und Schichten-ismus daraus fließen. Eine solche Umirage würde gemäß zum Ergebnis haben, daß sich die „halboisige Seite“ der „Bergwerkszeitung“ mit ihrer Anfechtung allein befindet und der Gewerkschier recht hat. Wenn diese „halboisige Seite“ objektiv urteilen will, dann möge sie mal 2 bis 3 Jahre

in einen Radiohof fahren, täglich mit dem Pöbelhammer in einem Säulenraum, in Raubgeheimen der Luft bei einem Temperaturniveau bis zu 30 C. Celsius 75° Stunden und länger arbeiten, und dann zusehen, was sich mit 6—9 Wk. Schicksal anrichten läßt. Wir bin gewiß, daß nach einer solchen Hofprobe die Moralpredigten, die in der Adresse des Gewerkschiers schwanden, daß man dann erkannt hätte, daß es die christliche Einstellung des Gewerkschiers geradezu gebietet. In der entscheidenden Weise, wie es ist, hat der Gewerkschier eingetreten, die der deutschen Wirtschaft den Vorkoh geben. Diesen Menschen Recht und Gerechtigkeit zu sichern, das ist unchristlich, weshalb es geradezu komisch wirkt, wenn ausgerechnet eine „halboisige Seite“ in der „Deutschen Bergwerkszeitung“, die nur nach dem Mandat des Reichs, dem Gewerkschier ein christliches Verhalten in seinem gerechten Kampfe zu bezeichnen versucht.

das Ruhrgebiet in einer einflussreichen politischen Stellung ausdrücklich verlangt habe, daß der Reichsarbeitsminister Wiffel diesen für die Bergarbeiter ungenügenden Schließungsplan nicht für verbindlich erklärt und für eine zufriedenstellende Vorkohregelung der Ruhrbergarbeiter Sorge zu tragen habe. Der trotz des Einspruchs des Gewerkschiers für verbindlich erklärte Vorkohungsplan brachte eine Vorkohungsbetrag von durchschnittlich 2 Prozent. Dieses Ergebnis entspricht nämlich nicht dem, was der Gewerkschier für die Ruhrbergarbeiter wollte. Wenn man aber bedenkt, daß der Vorkohungsvertrag eine Vereinbarung der Arbeitszeit bei gleichbleibenden Löhnen oder eine Kürzung der Löhne bei Beibehaltung der jetzigen Arbeitszeit verlangt hätte, dann beachte die Vorkohungsbetrag noch einen nicht zu unterschätzenden Erfolg. Ohne starke Organisationskraft der Ruhrbergleute und deren entschlossenem Widerstand wäre eine Kürzung der Löhne in Kauf genommen müßte. Das beweist nicht nur richtig, sondern auch die Vorkohungsbetrag erzwungen wurde, ist in Anbetracht der ganzen Situation ein erheblicher Erfolg, womit festzuhalten liegt, daß bei einer etwas anderen Einstellung des Reichsarbeitsministers keine größere Vorkohungsbetrag zu ermöglichen gewesen wäre. Der Gewerkschier hätte in diesem Organ und in seiner Deutlichkeit über die Lage des Ruhrgebietes deutlich nachgedacht, daß eine höhere Vorkohungsbetrag möglich liegt. Er wird natürlich in seinem Streben nicht nachlassen, die Vorkohungsbetrag ins richtige Verhältnis zur Vorkohungsbetrag zu bringen. Wenn die Ruhrbergleute den Gewerkschier in seinem Streben unterstützen, dann wird das nur zu ihrem Besten sein. Die Schließungsverhandlungen um die Auspeilung des Manteltariffes, womit auch die Arbeitszeitfrage verbunden ist, wurden auf den 17. Juni verschoben. Bei Abgang dieses Artikels sind die Verhandlungen bekannt. Der Gewerkschier fordert hier die Schließung, Vermehrung der Urlaubsbetrag, Regelung der Gebührensätze und anderweitige Verbesserungen, die gut durchführbar sind. Er wird auch hier mit aller Zähigkeit danach streben, für die Ruhrbergleute weitere Erfolge zu erzielen.





# Steuererleichterung für Empfänger von Pensionen und Hinterbliebenenbezügen

Dem nachhaltigen Bestreben des Gewerkevereins, für die Knappschaftspensionäre die notwendige Steuerbefreiung bzw. Erleichterung zu erzielen, ist ein erfreulicher Erfolg beschieden. Das Mitglied der Regierungskommission für die Finanzen hat am 29. Mai ds. Js. eine Verfügung erlassen, wonach der Betrag für Werbungskosten, der im allgemeinen für die Lohnempfänger gilt, auch bei den Empfängern von Pensionen und Hinterbliebenenbezügen (die nicht steuerpflichtigen Einkommen bei der Veranlagung in Abzug kommt) für Werbungskosten für ein jährlicher Betrag von 2400 Franken in Frage. Anlässlich an den Wortlaut der Verfügung lassen wir einige Beispiele folgen.

### „Verfügung

betr. Gewährung von Steuererleichterungen für Empfänger von Pensionen und Hinterbliebenenbezügen.

#### Artikel 1.

(I) Für Empfänger von Pensionen und Hinterbliebenenbezügen, die nicht dem Steuerabzug aus Arbeitslohn unterliegen, hind bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die nach § 7 Abs. II der Einkommensteuerverordnung zur Abgeltung der Abzüge gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. II Nr. 3 und 4 vorgesehen Beträge dem Einkommen abzugeln.

(II) Der Abzug erfolgt in der Höhe des Betrages, der im Falle der Vollbesteuerung der Bezüge von dem Steuerabzug frei gelassen wäre. Der pauschale Abzug tritt an die Stelle des Abzuges der tatsächlich entstandenen Werbungskosten nach § 6 Abs. II Nr. 3 u. 4 der Einkommensteuerverordnung, soweit nicht die pauschalen Abzüge übersteigende Werbungskosten oder Leistungen der bezeichneten Art erwachsen sind.

### Vom steuerpflichtigen Einkommen werden in Abzug gebracht:

	jährlich	monatlich	wöchentlich
<b>1. Alleinlebender Pensionär:</b>			
a) Sozialabzug für ihn selbst	1 080 Fr.	90 Fr.	21,00 Fr.
b) Werbungskosten	2 400 Fr.	200 Fr.	48,00 Fr.
<b>zusammen</b>	<b>3 480 Fr.</b>	<b>290 Fr.</b>	<b>69,00 Fr.</b>
<b>2. Pensionär mit Ehefrau:</b>			
a) Sozialabzug für ihn selbst	1 080 Fr.	90 Fr.	21,00 Fr.
b) Sozialabzug für die Frau	1 080 Fr.	90 Fr.	21,00 Fr.
c) Werbungskosten	2 400 Fr.	200 Fr.	48,00 Fr.
<b>zusammen</b>	<b>4 560 Fr.</b>	<b>380 Fr.</b>	<b>91,00 Fr.</b>
<b>3. Pensionär mit Ehefrau und 1 abzugsberechtigtes Kind:</b>			
a) Sozialabzug für ihn selbst	1 080 Fr.	90 Fr.	21,00 Fr.
b) Sozialabzug für die Frau	1 080 Fr.	90 Fr.	21,00 Fr.
c) Sozialabzug für das Kind	1 080 Fr.	90 Fr.	21,00 Fr.
d) Werbungskosten	2 400 Fr.	200 Fr.	48,00 Fr.
<b>zusammen</b>	<b>5 640 Fr.</b>	<b>470 Fr.</b>	<b>112,00 Fr.</b>
<b>4. Pensionär mit Frau und 2 Kindern:</b>			
a) Sozialabzug für ihn selbst	1 080 Fr.	90 Fr.	21,00 Fr.
b) Sozialabzug für die Frau	1 080 Fr.	90 Fr.	21,00 Fr.
c) Sozialabzug für das 1. Kind	1 080 Fr.	90 Fr.	21,00 Fr.
d) Sozialabzug für das 2. Kind	1 080 Fr.	90 Fr.	21,00 Fr.
e) Werbungskosten	2 400 Fr.	200 Fr.	48,00 Fr.
<b>zusammen</b>	<b>6 720 Fr.</b>	<b>560 Fr.</b>	<b>136,40 Fr.</b>
<b>5. Pensionär mit Frau und 3 Kindern:</b>			
a) Sozialabzug für ihn selbst	1 080 Fr.	90 Fr.	21,00 Fr.
b) Sozialabzug für die Frau	1 080 Fr.	90 Fr.	21,00 Fr.
c) Sozialabzug für die 2 ersten Kinder	2 160 Fr.	180 Fr.	42,00 Fr.
d) Sozialabzug für das 3. Kind	1 080 Fr.	90 Fr.	21,00 Fr.
e) Werbungskosten	2 400 Fr.	200 Fr.	48,00 Fr.
<b>zusammen</b>	<b>8 340 Fr.</b>	<b>695 Fr.</b>	<b>166,80 Fr.</b>
<b>6. Pensionär mit Frau und 4 Kindern:</b>			
a) Sozialabzug für ihn selbst	1 080 Fr.	90 Fr.	21,00 Fr.
b) Sozialabzug für die Frau	1 080 Fr.	90 Fr.	21,00 Fr.
c) Sozialabzug für die 2 ersten Kinder	2 160 Fr.	180 Fr.	42,00 Fr.
d) Sozialabzug für das 3. Kind	1 080 Fr.	90 Fr.	21,00 Fr.
e) Sozialabzug für das 4. Kind	1 080 Fr.	90 Fr.	21,00 Fr.
f) Werbungskosten	2 400 Fr.	200 Fr.	48,00 Fr.
<b>zusammen</b>	<b>10 900 Fr.</b>	<b>875 Fr.</b>	<b>216,00 Fr.</b>

Für das fünfte und jedes weitere Kind kommt ein Sozialabzug von 2400 Franken jährlich in Abzug. Die Monats- und Wochenbeträge sind in diesem Falle: 270 bzw. 64,80 Franken. Der Sozialabzug für Kinder gilt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Darüber hinaus wird der Sozialabzug in Anwendung gebracht, wenn es sich um mittellose Hinterbliebene handelt, die vom Steuerpflichtigen unterhalten werden.

Artikel II.  
Diese Verfügung tritt mit Wirkung vom Steuerjahr 1928 ab in Kraft.

S a a r b r ü c k e n , den 29. Mai 1929.

Das Mitglied der Regierungskommission für die Finanzen:  
Dr. Horric.

Wie aus dem Artikel II hervorgeht, hat die Verordnung rückwirkende Kraft für das Steuerjahr 1928. Es muß gesagt werden, daß durch die Anrechnung des Werbungskostenbetrages für die in Frage kommenden Steuerpflichtigen eine erhebliche Erleichterung eintritt. Diefen Fortschritt wollen wir anerkennen, der ein Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen der Gewerkschaften und der politischen Parteien für die Sozialrentner ist.

Für die durch die Verfügung bezeichneten Steuerpflichtigen wird ab Steuerjahr 1928 neben dem Sozialabzug auch der Werbungskostenbetrag vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht. Es handelt sich um folgende Beträge:

1. Sozialabzug für den jährlich	monatlich	wöchentlich	
Steuerpflichtigen	1080 Fr.	90 Fr.	21,00 Fr.
2. Betrag für Werbungs-			
kosten	2400 Fr.	200 Fr.	48,00 Fr.

Sinkt der referiereliebende Betrag des Einkommens unter 2000 Franken jährlich, dann braucht keine Einkommensteuer bezahlt zu werden.

Rebt die Ehefrau nach und sind Kinder zu unterhalten, für die bei Sozialabzug auch gilt, so kommen bei für die geltenden Beträge auch in Abzug. Wie dies auswirkt, sollen die folgenden Beispiele beurtun:

# Von den Arbeitsstätten der Kameraden

Grube Frankenthal. Nachdem in den letzten Wochen die Generalversammlung in den Verhandlungen mit dem Saarbrücker Bergbauverband die gewerkschaftlichen Forderungen in der Hauptsache erfüllt hat, wird die Generalversammlung am 26. Mai in der Grube Frankenthal eine Besprechung abhalten, die dem Zweck hat, die Angelegenheiten der Kameraden, die die Grube Frankenthal mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Der Besprechungsleiter Herr Mann und Schütz werden die Angelegenheiten der Kameraden, die die Grube Frankenthal mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, in der Hauptsache erledigen. Die Besprechung findet am 26. Mai in der Grube Frankenthal statt. Die Besprechung beginnt um 8 Uhr. Die Kameraden sind gebeten, pünktlich zu erscheinen. Die Besprechung wird von Herrn Mann geleitet. Die Besprechung wird in deutscher Sprache abgehalten. Die Besprechung ist für die Kameraden der Grube Frankenthal bestimmt. Die Besprechung ist für die Kameraden der Grube Frankenthal bestimmt. Die Besprechung ist für die Kameraden der Grube Frankenthal bestimmt.

Im Hinblick darauf, dass von den gewerkschaftlichen Verbänden zu der letzten Situation auf Grube Frankenthal und zu den Ausführenden des Generalrats der Grube Frankenthal, die gewerkschaftlichen Verbände, die die Kameraden der Grube Frankenthal mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, in der Hauptsache erledigen. Die Besprechung findet am 26. Mai in der Grube Frankenthal statt. Die Besprechung beginnt um 8 Uhr. Die Kameraden sind gebeten, pünktlich zu erscheinen. Die Besprechung wird von Herrn Mann geleitet. Die Besprechung wird in deutscher Sprache abgehalten. Die Besprechung ist für die Kameraden der Grube Frankenthal bestimmt. Die Besprechung ist für die Kameraden der Grube Frankenthal bestimmt. Die Besprechung ist für die Kameraden der Grube Frankenthal bestimmt.

Zugrunde der Arbeitsstätten und Kameraden. Am 26. Mai ds. Js. wurde für die Feuerlöcherindustrie und Zementindustrie ein neues Arbeitsgesetz erlassen. Das neue Arbeitsgesetz ist für die Kameraden der Grube Frankenthal bestimmt. Die Kameraden der Grube Frankenthal sind gebeten, das neue Arbeitsgesetz zu befolgen. Die Kameraden der Grube Frankenthal sind gebeten, das neue Arbeitsgesetz zu befolgen. Die Kameraden der Grube Frankenthal sind gebeten, das neue Arbeitsgesetz zu befolgen.

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt acht Stunden einschließlich der Pausen. Bei den in kontinuierlicher betrieblicher Arbeitsstätten beschäftigten Arbeitern, die ihre Wohnungen und Familien während der Pausen weiter betreiben, werden die Pausen eingerechnet. Eine Vererbung der Arbeitszeit bei solcher Mütterung kann vorgenommen werden, doch so, daß die wöchentliche Arbeitszeit jedes einzelnen Arbeiters nicht übersteigt und die wöchentliche Arbeitszeit der gesamten Belegschaft nicht übersteigt.

Die Arbeitsstätten werden durch die Vertragsparteien festgelegt. — Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird mit einem Zuschlag von 10 Prozent der wöchentlichen Lohnsumme vergütet. — Die Arbeitsstätten werden durch die Vertragsparteien festgelegt. — Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird mit einem Zuschlag von 10 Prozent der wöchentlichen Lohnsumme vergütet. — Die Arbeitsstätten werden durch die Vertragsparteien festgelegt.

Die Urlaubsberechnung erfolgt nach folgenden Grundsätzen: Arbeitnehmer bis zum Lebensjahre 18. Lebensjahre erhalten 3 Arbeitsstage Urlaub. Nach vollendetem 18. Lebensjahre beträgt für den Urlaub, je nach dem Arbeitnehmer das ganze Jahr hindurch im Betrieb beschäftigt ist, nach der Dauer der nach dem vollendeten Lebensjahre im Betrieb verbrachte unterbrochenen Dienstzeit bei der letzten Firma, wie folgt:

1 Jahr 3 Arbeitstage	2 Jahre 4 Arbeitstage	3 Jahre 5 Arbeitstage	5 Jahre 6 Arbeitstage	6 Jahre 7 Arbeitstage	7 Jahre 8 Arbeitstage	8 Jahre 9 Arbeitstage
----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------

Voraussetzung für die Gewährung des vollen Urlaubes ist, daß der Arbeitnehmer in dem dem Urlaubsjahre vorangehenden Beschäftigungsjahre mindestens 270 Arbeitstage gearbeitet hat.

Die Urlaubsberechnung erfolgt nach den jeweiligen Wohnorten, bei vorliegender Arbeitsort in den letzten drei Monaten vor Urlaubsantritt unter Zahlung des Tariflohnes plus 10 Prozent der Zeit. Arbeitsstätten. In bestimmten Fällen werden Zeitarbeiter bei Zeitarbeiterbetrieben bis zu 10 Prozent des Tariflohnes beschäftigt.

# Befantragung

Der 26. Wochenbeitrag (Woche vom 23. bis 29. Juni) ist in dieser Woche fällig.

Für die Befantragung verantwortlich: Felix Rieker. Druck: Saarbrücker Druckerei und Verlag H. G.